

A) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung Life Insurance

Art. 1 Beteiligte Parteien und Vertragsverhältnisse

Zur Absicherung der Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit dem mit **BMW Finanzdienstleistungen (Schweiz) AG, Industriestrasse 20, 8157 Dielsdorf**, nachfolgend BMW FS, abgeschlossenen Finanzierungs- bzw. Select-Kaufvertrag (nachfolgend Finanzierungsvertrag genannt) schliesst BMW FS, einen Restschuldversicherungsvertrag mit **Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen**, nachfolgend Allianz Suisse, als Versicherer ab. Versicherte Person ist der jeweilige Kunde von BMW FS, welcher mit BMW FS einen Finanzierungsvertrag abgeschlossen hat. Versicherungsnehmer ist BMW FS. Die Versicherungen der einzelnen versicherten Personen werden Life Insurance genannt. Versichert ist das Risiko Tod (vgl. Art. 5 AVB).

Art. 2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Die zu versichernde Person muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsformulars Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben und einen Finanzierungsvertrag im Sinne von Art. 1 AVB mit BMW FS abgeschlossen haben.

Die zu versichernde Person wird nur in die Versicherung aufgenommen, wenn sie im Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes das 18. Altersjahr vollendet und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz der versicherten Person beginnt - sofern sämtliche im Beitrittsformular und den AVB erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind - am Ersten desjenigen Monats, in welchem die erste im Finanzierungsvertrag vereinbarte Monatsrate zur Bezahlung fällig wird. Die Life Insurance wird für die Dauer des Finanzierungsvertrages abgeschlossen und endet zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- Am Ende des Monats, in dem der Finanzierungsvertrag zwischen BMW FS und der versicherten Person beendet wurde;
- Mit Ablauf von 72 Monaten der einzelnen Restschuldversicherung Life Insurance;
- am Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

BMW FS kann die einzelne Life Insurance jederzeit zur Fälligkeit einer Rate kündigen. In diesem Fall ist BMW FS verpflichtet, die versicherte Person unverzüglich über die Kündigung und die damit verbundene Beendigung des Versicherungsschutzes zu informieren.

Art. 4 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Verstirbt die versicherte Person werden diejenigen Monatsraten, welche nach dem Eintritt des Todes fällig werden, von Allianz Suisse übernommen und an BMW FS ausbezahlt. Die im Rahmen eines Select-Kaufvertrages vereinbarte letzte Rate (sog. Zielrate) ist von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Im Umfang der an BMW FS ausbezahlten Versicherungsleistungen gilt die Restschuld der versicherten Person gegenüber BMW FS als getilgt.

Art. 5 Gründe für einen Leistungsausschluss

Allianz Suisse ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen leistungspflichtig, unabhängig davon, auf welcher Ursache der Leistungsfall beruht.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

(1) wenn der Tod zurückzuführen ist auf:

- Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Versicherungsschutzes. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleibt Allianz Suisse zur Leistung verpflichtet;
- Sucht (z. B. Alkoholabhängigkeit, Drogen-, Narkotika- oder Medikamentenmissbrauch);
- die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens der versicherten Person;
- unmittelbare oder mittelbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen. Allianz Suisse leistet jedoch, wenn der Leistungsfall während der Ausübung von Wehr- bzw. Polizeidienst eintritt oder die versicherte Person nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt war.

(2) wenn die versicherte Person:

- bei Abschluss des Finanzierungs- bzw. Select-Kaufvertrages aus gesundheitlichen Gründen in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle war und der Tod auf diese gesundheitlichen Gründe zurückzuführen ist;
- in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Finanzierungs- bzw. Select-Kaufvertrages länger als 7 Tage hospitalisiert war und der Tod auf die während des Spitalaufenthaltes behandelten gesundheitlichen Gründe zurückzuführen ist.

Art. 6 Mitwirkungspflichten

Die Erben der versicherten Person haben den Eintritt eines Leistungsfalls BMW FS zu melden. BMW FS händigt in diesem Fall Allianz Suisse eine Kopie des Beitrittsformulars sowie allfällige weitere im Rahmen der Prüfung und Abwicklung des Leistungsanspruchs erforderlichen Dokumente aus. Überdies haben die Erben der versicherten Person bei der Abwicklung des Leistungsfalls mit Allianz Suisse mitzuwirken.

Im Todesfall sind von den Erben der versicherten Person folgende Unterlagen einzureichen:

- ein amtlicher Todesschein;
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

Die Erben der versicherten Person, welche die Versicherungsleistung beantragen, tragen die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Dokumente.

Der Versicherer kann im Leistungsfall weitere Nachweise verlangen. Die Kosten für diese Nachweise trägt der Versicherer.

Art. 7 Regelung des Leistungsanspruches

Für alle Versicherungsleistungen ist ausschliesslich BMW FS als Versicherungsnehmerin anspruchsberechtigt. Im Leistungsfall richtet der Versicherer die Versicherungsleistungen an BMW FS aus. Eine Auszahlung der Versicherungsleistungen an die Erben der versicherten Person ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitteilungen

Solange kein Leistungsfall eingetreten ist, sind sämtliche Mitteilungen stets schriftlich an den für die versicherte Person zuständigen Mitarbeiter bei BMW FS zu richten. Tritt ein Leistungsfall ein, übermittelt BMW FS die Personalien (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse) sowie eine Kopie des Beitrittsformulars derjenigen Person, bei welcher der Leistungsfall eingetreten ist, sowie allfällige weitere im Rahmen der Prüfung und Abwicklung des Leistungsanspruches erforderlichen Informationen und Dokumente an die von Allianz Suisse beauftragte Durchführungsstelle **Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon**. Alle den Leistungsfall betreffenden Mitteilungen sind jeweils schriftlich an die von Allianz Suisse beauftragte Durchführungsstelle zu richten.

Art. 9 Versicherungsprämie

Die Höhe der Versicherungsprämie wird auf Basis der im Finanzierungsvertrag festgelegten Daten berechnet und von BMW FS der versicherten Person schriftlich mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer überwälzt der versicherten Person höchstens die von Allianz Suisse berechneten Prämien. Die Versicherungsprämie ist in der im Finanzierungsvertrag zwischen der versicherten Person und BMW FS vereinbarten Monatsrate inbegriffen.

Die Versicherungsprämie ist monatlich vorschüssig geschuldet und erstmals per Versicherungsbeginn fällig.

Art. 10 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Versicherungsnehmers möglich und werden der versicherten Person spätestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Änderung vom Versicherungsnehmer mitgeteilt. Ist die versicherte Person mit der Änderung nicht einverstanden, kann sie das Versicherungsverhältnis zum Wirkungstag der Änderung schriftlich kündigen. Die Kündigung hat zu Händen von Allianz Suisse an den Versicherungsnehmer zu erfolgen. Sie muss spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Änderung beim Versicherungsnehmer eingehen. Das Kündigungsrecht der versicherten Person besteht nicht bei Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen oder Verfügungen einer Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Rechtsgrundlagen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Ombudsman

Rechtliche Grundlagen bilden neben dem Beitrittsformular sowie den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen alle die Versicherung betreffenden Bestimmungen des Finanzierungsvertrages, soweit letztere nicht ausschliesslich das Verhältnis zwischen dem Finanzierungsgeber und der versicherten Person betreffen. Im Übrigen und ergänzend gilt Schweizer Recht, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Besondere Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von Allianz Suisse, schriftlich bestätigt worden sind.

Die versicherte Person kann allfällige Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschliesslich am ordentlichen Gerichtsstand in Zürich anheben, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Die versicherte Person kann sich zudem zwecks Einholung einer unabhängigen Meinung wenden an

Stiftung
Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA
Postfach 2646
8022 Zürich

Fondation Ombudsman de l'assurance privée et de la SUVA
Case postale 5843
1002 Lausanne

Fondazione Ombudsman delle assicurazione privata e della SUVA
Casella postale
6903 Lugano

Die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA nimmt keine Versicherungsberatung vor.